

Aufwandsersatz für Ehrenamtler

Wann drohen keine Folgen für Steuern und Gemeinnützigkeit?

Wann darf man ehrenamtlich Tätigen Aufwandsersatz leisten, ohne dass irgendwelche steuerlichen Folgen entstehen und ohne dass die Gemeinnützigkeit gefährdet ist? Auf diese Fragen weiß kaum ein Verein die sichere Antwort. Machen Sie sich deshalb mit den steuerlichen Grundlagen vertraut und lernen Sie zulässige Aufwandsersatz-Modelle kennen.

So werden Zahlungen an Ehrenamtler steuerlich behandelt

Zahlungen von Vereinen an Ehrenamtler (das gilt auch für Mitglieder) können sein

- Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit,
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (freiberufliche Einkünfte),
- gewerbliche Einkünfte,
- sonstige Einkünfte oder
- echter bzw. pauschaler Aufwandsersatz.

Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit

Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit liegen vor, wenn der Zahlungsempfänger als Arbeitnehmer zu klassifizieren ist. Merkmale, die zu einer Arbeitnehmereigenschaft führen, sind insbesondere

- die Weisungsgebundenheit,
- die Unselbstständigkeit,
- kein eigenes unternehmerisches Risiko,
- feste Bezüge,
- der Urlaubsanspruch sowie
- die Fortzahlung der Bezüge im Krankheitsfall.

Wesentliches Merkmal eines Arbeitsverhältnisses ist aber die Vergütung. Kein Arbeitsverhältnis liegt vor, wenn die Vergütung so gering ausfällt, dass sie für den Lebensunterhalt ohne Bedeutung ist oder wenn nur Aufwendungen erstattet werden. Liegt die Vergütung geringfügig über den Aufwendungen, die der Ehrenamtler nachgewiesenermaßen hat, handelt es sich bei den Zahlungen um sonstige Einkünfte (§ 22 EStG).

Ebenfalls nicht als Arbeitnehmer gelten Mitglieder, deren Tätigkeit bei besonderen Anlässen eine Gefälligkeit oder Hilfeleistung darstellt, die Ausfluss persönlicher Verbundenheit ist. Das gilt auch für die unentgeltliche Ausübung eines

Ehrenamts (z. B. als Vereinsvorsitzender oder Schatzmeister).

Freiberufliche Einkünfte

Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit sind in § 18 EStG katalogisiert und damit auf bestimmte Einzelfälle beschränkt. In Vereinen handelt es sich dabei vor allem um künstlerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeiten. Darunter fallen z.B. selbstständige Übungsleiter, Trainer oder Dozenten.

Gewerbliche Einkünfte

Gewerbliche Einkünfte liegen vor, wenn es sich um eine selbstständige Tätigkeit handelt, die mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird und nicht unter die Katalogberufe des § 18 EStG fällt. Das gilt ohne Rücksicht auf eine eventuelle Bewertung als Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung.

Im Vereinsbereich erzielen vor allem Sportler in der Regel Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit. Darunter fallen z. B. Einnahmen aus Werbe- und Sponsorenverträgen, aus Autogrammstunden, Start- bzw. Antrittsgeldern und Siegprämien. Das setzt aber eine Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr mit nachhaltiger Gewinnerzielungsabsicht voraus. Amateursportler, die nur in Einzelfällen Siegprämien erhalten und bei denen Startgelder im Wesentlichen nur die Aufwendungen decken, haben deshalb keine gewerblichen Einkünfte.

Beispiel

Das FG München bewertete die Teilnahme von Amateurfahrern bei Grasbahnrennen als Liebhaberei, obwohl diese erhebliche Zahlungen für pauschalen Aufwandsersatz erhielten. Das Gericht sah bloße Liebhaberei – also keine Gewinnerzielungsabsicht –, weil die Sportart mit erheblichen Kosten für Motorrad, Versicherungen und Transport

verbunden war (FG München, Urteil vom 25.5.2009, Az.7 K 1531/07, Abruf-Nr. 092765).

Sonstige Einkünfte

Fehlt die Absicht, nennenswerte Einkünfte zu erzielen und liegt kein Arbeitsverhältnis vor, handelt es sich in der Regel um sonstige Einkünfte. Dazu gehören z. B. Preisgelder bei Amateursportlern, wenn es sich um »Zufallssiege« handelt. Auch gering vergütete Tätigkeiten im Ehrenamt fallen darunter.

Beispiel

Rettungsschwimmer stehen in keinem Arbeitsverhältnis. Das gilt sowohl bezüglich der Einsatzgemeinden als auch der DLRG. Sie erzielen somit keine Einkünfte nach § 19 EStG. Deswegen greift § 22 Nr. 3 EStG: Einkünfte sind nicht steuerpflichtig, wenn sie weniger als 256 Euro im Kalenderjahr betragen haben (OFD Frankfurt, Schreiben vom 14.05.2014, Az. S 2257 A – 11 – St 220, Abruf-Nr. 143114).

Auch eine Erstattung, die geringfügig über die »Selbstkosten« hinausgeht, ist nicht als Überschusserzielungsabsicht zu werten (BFH, Urteil vom 02.10.2003, Az. IV R 4/02, Abruf-Nr. 032886). Zur Vereinfachung geht die Finanzverwaltung davon aus, dass Aufwandsersatz für ehrenamtliche Tätigkeiten, der über die steuerlich als Werbungskosten/Betriebsausgaben abzugsfähigen Beträge geleistet wird, nur dann zu steuerpflichtigen Einkünften führt, wenn er im Kalenderjahr den Betrag von 256 Euro erreicht.

Dabei handelt es sich um eine Freigrenze. Die gesamte Zahlung wird steuerpflichtig, wenn ein Aufwandsersatz gewährt wird, der die als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abzugsfähigen Beträge um mehr als 256 Euro im Jahr übersteigt.

Beispiel

Ein Linienrichter erhält für 22 Einsätze im Jahr jeweils 12 Euro pro Einsatz. Fahrtkosten entstehen ihm nicht, weil er vom Schiedsrichterkollegen mitgenommen wird. An tatsächlichen Aufwendungen für Verpflegung weist er im Kalenderjahr 150 Euro nach. Seine tägliche Abwesenheit erreicht bei keinem Spieltag acht Stunden. Folge: Er hat einen Überschuss von 264 Euro erzielt, weil dem Aufwandsersatz in Höhe von 264 Euro (22 Einsätze × 12 Euro) keine als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abzugsfähigen Aufwendungen gegenüberstehen. Der tatsächlich entstandene Verpflegungsaufwand in Höhe von 150 Euro ändert daran nichts. Die Einnahmen werden, weil kein Arbeitsverhältnis zum Verein besteht, als Einkünfte aus sonstigen Leistungen gemäß § 22 Nr. 3 EStG besteuert. Hinweis: Im Amateursport würde für den Linienrichter hier allerdings die Ehrenamtszuschüsse gelten, sodass die Zahlungen letztlich doch steuerfrei blieben.

Echter Aufwandsersatz

Echter Aufwandsersatz bleibt ohne steuerliche Folgen. Nach § 3 Nr. 50 EStG sind Auslagensatz und durchlaufende Gelder, die der Arbeitgeber an den Arbeitnehmer zahlt, steuerfrei. Es spielt dabei also keine Rolle, ob ein Auslagenvorschuss gezahlt wird oder ob Aufwendungen erstattet werden, wenn sie belegt sind. Das gilt aber nur, wenn die Auslagen einzeln abgerechnet werden. Pauschbeträge, die Aufwendungen abgelten sollen, werden deshalb zum Arbeitslohn gerechnet. Es sei denn, dass es sich nur um kleine Beträge handelt, die erfahrungsgemäß die Höhe des entstehenden Aufwands nicht übersteigen (BFH, Urteil vom 10.06.1966, Az. VI 261/64, Abruf-Nr. 082986).

Beispiel

Steuerfrei ist deswegen der Ersatz von Auslagen für Porto-kosten und Telefongebühren, soweit sie einzeln belegbar sind und für den Verein aufgewendet wurden.

Die Regelung des § 3 Nr. 50 EStG gilt zwar für Arbeitnehmer. Das gleiche ergibt sich aber bei einer gewerblichen oder selbstständigen Tätigkeit. Entweder fehlt die Gewinnerzielungsabsicht oder die Auslagen wären als Betriebsausgaben zu berücksichtigen, und es entstehen dann ebenfalls keine Überschusseinkünfte.

Pauschaler Aufwandsersatz

Pauschaler Auslagenersatz führt regelmäßig zu Arbeitslohn (Lohnsteuer-Richtlinien, Amtliche Hinweise 2017, H 3.50). Etwas anderes gilt nur, wenn der Ehrenamtler nachweist, dass die Pauschale seinen tatsächlichen Aufwendungen im Großen und Ganzen entspricht (BFH, Urteil vom 02.10.2003, Az. IV R 4/02, Abruf-Nr. 032886).

Steuerpflichtige Vergütungen sind deswegen

- pauschale Entschädigungen an ehrenamtliche MitarbeiterInnen, die deutlich über den Ersatz von Kosten und Auslagen hinausgehen,
- die ersetzten Fahrtkosten bzw. Fahrtkostenzuschüsse für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte,

- erstattete Aufwendungen für Verpflegung bei einer Auswärtstätigkeit, die über die steuerlich zulässigen Verpflegungspauschalen von 12 Euro bzw. 24 Euro hinausgehen.

Der Ehrenamts- und Übungsleiterfreibetrag

Bei gemeinnützigen Vereinen fallen Zahlungen, die über einen bloßen Aufwandsersatz hinausgehen, meist unter die Freibeträge des § 3 Nr. 26 (Übungsleiterfreibetrag – 2.400 Euro im Jahr) und § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtsfreibetrag – 720 Euro im Jahr). Die Frage nach der steuerlichen Behandlung stellt sich hier nur, wenn die Zahlungen die Freibeträge überschreiten.

Praxishinweis Liegt ein entsprechender Nachweis vor, kann zusätzlich zur Übungsleiter- oder Ehrenamtspauschale noch Aufwandsersatz gezahlt werden.

Übersicht zu Einkunftsarten und Aufwandsersatz

Die Freibeträge gelten für alle Einkunftsarten, nicht nur für Lohn und Gehalt. Sie beschränken sich auch nicht auf pauschalen Aufwandsersatz, sondern umfassen auch Einkünfte, die sonst steuerpflichtig wären. Die Übersicht unten fasst alles zusammen.

Aufwandsersatz und Gemeinnützigkeit

In den meisten Fällen stellt sich also bei einem Aufwandsersatz, den der Verein an Mitglieder oder Ehrenamtler zahlt, die Frage nach den steuerlichen Folgen gar nicht. Steuerpflichtig sind nur Zahlungen, die den tatsächlichen (nachgewiesenen) Aufwand übersteigen.

Die Gretchenfrage: Sind Zahlungen gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig?

Zu klären ist also nur, ob solche Zahlungen gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig sind, insbesondere, ob die Pauschalen für Reise- und Verpflegungskosten in Anspruch genommen werden können, wenn weder Überschusseinkünfte noch ein Arbeitsverhältnis vorliegen.

Erstattungsfrage muss in der Satzung nicht geregelt sein

Hier gelten zunächst die Grundsätze zu Mittelbindung und Selbstlosigkeit: Die Zahlungen müssen sich auf die Satzungszwecke beziehen und dürfen nicht überhöht sein. Der Ersatz tatsächlich entstandener Auslagen (z. B. Reisekosten, Übernachtungskosten, Büromaterial, Telefonkosten oder Beschaffung im Auftrag der Körperschaft) ist demnach – unabhängig davon, ob es sich um ein Mitglied des Vorstands handelt – auch ohne entsprechende Regelung in der Satzung zulässig (Finanzminis-

terium des Landes Nordrhein-Westfalen, Vereine & Steuern 9.0, 2015, Seite 17). Voraussetzung ist, dass die Reise nur in Angelegenheiten des Vereins stattfindet und dafür notwendig ist.

Das akzeptiert die Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung hat dabei auch keine Bedenken, wenn Fahrt- und Reisekosten pauschal in Höhe der lohnsteuerlich zugelassenen Pauschalen erstattet werden. Das gilt für Fahrtkosten mit dem Pkw (30 Cent je Kilometer), aber auch für Verpflegungspauschbeträge (Niedersächsisches Finanzministerium, Steuertipps. Informationsbroschüre für Vereine, 2017, Seite 19).

Der Ersatz tatsächlich entstandener Auslagen (z. B. Reisekosten, Übernachtungskosten, Büromaterial, Telefonkosten oder Beschaffung im Auftrag der Körperschaft) ist – unabhängig davon, ob es sich um ein Mitglied des Vorstands handelt – auch ohne entsprechende Regelung in der Satzung zulässig. Voraussetzung ist lediglich, dass die Zahlungen nicht unangemessen hoch sind und sich der Verein die Aufwendungen nachweisen lässt. ◀

Aus: VB VereinsBrief Steuern, Recht, Vereinsmanagement. 01/2018, Seite 06 – 10 IWW Institut Informationsdienste, vb.iww.de

Übersicht über Einkunftsarten und Aufwandsersatz

Art der Einkünfte	Einkünfte aus Gewerbebetrieb	Einkünfte aus selbständiger Arbeit	Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit	Sonstige Einkünfte
Merkmale	Gewinnerzielungsabsicht, Nachhaltigkeit	Gewinnerzielungsabsicht, Nachhaltigkeit	Weisungsbindung, nennenswerte Vergütung	hier insbesondere geringfügige Zahlungen
Behandlung von Aufwand des Zahlungsempfängers	Betriebsausgaben	Betriebsausgaben	Werbungskosten	Werbungskosten
Erstattung nachgewiesener Aufwendungen	mangels Gewinnerzielung nicht steuerbar	mangels Gewinnerzielung nicht steuerbar	steuerfrei nach § 3 Nr. 50 EStG	mangels Gewinnerzielung nicht steuerbar
Erstattung von Verpflegungskosten	steuerfreie Pauschbeträge	steuerfreie Pauschbeträge	steuerfreie Pauschbeträge oder Versteuerung mit Sachbezugswert (§ 8 Abs. 2 EStG)	steuerfreie Pauschbeträge
über nachgewiesenen Aufwand oder Pauschbeträge gezahlte Gelder sind ...	steuerpflichtige Einkünfte aus Gewerbebetrieb	steuerpflichtige Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit	Arbeitslohn	steuerpflichtige Einkünfte, wenn höher als 256 Euro

Zuwendungen an Mitglieder

So machen Sie gemeinnützigkeitsrechtlich alles richtig

Wann dürfen wir Ehrenamtler Aufwand ersetzen oder kleinere Vergütungen zahlen, ohne dass negative steuerliche oder gemeinnützigkeitsrechtliche Folgen entstehen? Diese Fragen haben wir auf Seite 4 und 5 dieser Ausgabe beantwortet. Der noch häufigere Fall ist aber, dass Ihr Verein Ehrenamtler oder auch – verdienten – Mitgliedern anlassbezogen kleinere Zuwendungen gewähren will. Auch da ist die Unsicherheit groß. Erfahren Sie, welche Zuwendungen das Finanzamt akzeptiert und welche Gestaltungsmöglichkeiten Sie haben.

Unentgeltliche Zuwendungen sind prinzipiell verboten

Ein Verein darf Mittel nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Das hat zur Folge, dass die Mitglieder alleine aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten dürfen. § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO (Angabenordnung) regelt das explizit.

Die Ausnahme von der Regel im AEAO

Es wäre aber lebensfern, diese Beschränkung auf jegliche Zuwendungen anzuwenden. Die Finanzverwaltung hält deswegen Geschenke für unbedenklich, »soweit es sich um Annehmlichkeiten handelt, wie sie im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern allgemein üblich und nach allgemeiner Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen sind« (Anwendungserlass zur Abgabenordnung, AEAO, Ziffer 10 zu § 55).

Leider hat sich das Bundesfinanzministerium bisher nicht dazu durchringen können, per Erlass zu regeln, bis zu welcher Höhe solche Annehmlichkeiten zulässig sind. Die Regelung ist auf Mitglieder beschränkt. Das ist aber nur insofern von Bedeutung, als die Zuwendungen hier »durch das Mitgliedschaftsverhältnis veranlasst« sind.

Auch im Rahmen von Arbeitseinsätzen sind Zuwendungen zulässig

Die Regelung des § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO gilt nicht für Zuwendungen, die Sie Ehrenamtler oder Mitgliedern bei Arbeitseinsätzen zukommen lassen. Denn hier hat der Ehrenamtler oder das Mitglied für Ihren Verein ja eine Gegenleistung erbracht. Es handelt sich hier also um Vergütungen für Arbeitszeit und Arbeitskraft – wenn auch in Sachform.

Die 40 Euro- bzw. 60 Euro-Grenze

Allgemein anerkannt ist eine Grenze von 40 Euro. Sie ergibt sich aus der Regelung R 19.6 Lohnsteuer-Richtlinien (LStR). Im AEAO fehlt ein Bezug auf diese Regelung. Es geht dort aber um ähnliche Sachverhalte. Nach R 19.6 LStR gehören Sachleistungen des Arbeitgebers in bestimmten Fällen als bloße Aufmerksamkeiten nicht zum Arbeitslohn.

Diese Aufmerksamkeiten erkennt die Finanzverwaltung an Aufmerksamkeiten werden hier als Sachzuwendungen definiert, die in drei Fällen lohnsteuerfrei bleiben:

- Sachleistungen des Arbeitgebers, die auch im gesellschaftlichen Verkehr üblicherweise ausgetauscht werden und zu keiner ins Gewicht fallenden Bereicherung der Arbeitnehmer führen. Als Beispiele genannt sind Blumen, Genussmittel, Bücher oder Tonträger.
- Getränke und Genussmittel, die der Arbeitgeber den Arbeitnehmern zum Verzehr im Betrieb unentgeltlich oder teilentgeltlich überlässt.
- Speisen, die der Arbeitgeber den Arbeitnehmern anlässlich und während eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes, z.B.

während einer außergewöhnlichen betrieblichen Besprechung oder Sitzung, im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse an einer günstigen Gestaltung des Arbeitsablaufs unentgeltlich oder teilentgeltlich überlässt.

Gilt neue 60 Euro-Grenze auch für Vereine?

In den LStR ist die Obergrenze ab dem Jahr 2015 auf 60 Euro angehoben worden. Es liegen derzeit aber keine einheitlichen Aussagen der Finanzverwaltung vor, ob die erhöhte Grenze auch für Zuwendungen an Mitglieder gilt.

- Das Fin/Min Baden-Württemberg hat seine »Steuertipps für gemeinnützige Vereine« 2016 aktualisiert, aber die 40 Euro-Grenze beibehalten.
- Das hessische Pendant betont ausdrücklich, dass die Summe der Annehmlichkeiten je Mitglied in der Regel den jährlichen Mitgliedsbeitrag nicht übersteigen soll (Steuerwegweiser für gemeinnützige Vereine und für Übungsleiterinnen und Übungsleiter, 38. Auflage 2018, Seite 18, Abruf-Nr. 200379).

Wichtig Es muß sich in jedem Fall um Sachzuwendungen handeln. Geld ist – egal in welcher Höhe – immer gemeinnützigkeitsschädlich.

Die Zuwendung muß einen Anlass haben

Entsprechend dieser Vorgaben wird zwischen persönlichen und Vereinsanlässen unterschieden.

Persönliche Anlässe

Dazu gehören z.B. Jubiläen wegen langjähriger Vereinszugehörigkeit oder andere besondere Ereignisse (Geburtstag, Hochzeit etc.). Solche Anlässe können mehr als

einmal im Jahr vorkommen. Es ist deswegen anerkannt, dass die Zuwendungen bei persönlichen Anlässen mehrfach erfolgen dürfen.

Das Fin/Min Baden-Württemberg ergänzt, dass die einzelne Sachzuwendung in begründeten Ausnahmefällen den Wert von 40 Euro übersteigen darf. Aufwendungen für Kranz- und Grabgebilde für verstorbene Vereinsmitglieder sind auch über 40 Euro hinaus in angemessener Höhe unschädlich (Steuertipps für gemeinnützige Vereine, 2016, Seite 19).

Vereinsanlässe

Das Fin/Min Hessen nennt hier als Beispiel Jahresabschlussfeiern, bei denen der Verein Präsente an mithelfende Mitglieder als Dank für die geleistete



Die Pausen-Pizza für die Arbeitgeber anlässlich eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes ist eine Sachzuwendung.

Foto: Fotolia © Robert Kneschke

Arbeit gibt. Das gleiche gilt für Zuschüsse für Vereinsausflüge oder verbilligte Eintrittskarten für Sportveranstaltungen (Steu-erwegweiser für gemeinnützige Vereine, Seite 18).

Praxishinweis

Zweckreisen werden noch einmal anders behandelt als »Vereinsausflüge«. Wird mit der Reise der Satzungszweck erfüllt (z.B. Konzertreise eines Chors), gibt es keine Obergrenze für die Kostenübernahme durch den Verein. Es muss lediglich sicher-gestellt sein, dass die Kosten angemessen sind.

Als weitere Anlässe nennt das FinMin Baden-Württemberg Weihnachtsfeiern und die Mit-gliederhauptversammlung. Hier ist es z.B. unschädlich, wenn Ihr Verein die Mitglieder unentgelt-lich oder verbilligt bewirtet. Kritisch sieht das FinMin Rheinland-Pfalz aber eine Bewirtung ohne besonderen Anlass. Lädt Ihr Verein alle Mitglieder zum Essen ein, können auch Aufwendungen

deutlich unter 40 Euro je Mit-glied gemeinnützigkeitsschädlich sein (Steuertipp gemeinnützige Vereine, 2014, Seite 20).

Wichtig Die Verweise zeigen, dass die Finanzverwaltung die Annehmlichkeitsregelung in den Ländern nicht einheitlich an-wendet. Das gilt sowohl für die zulässige Höhe als auch für die Art der Anlässe. Teilweise ist das auch regional von Finanzamt zu Finanzamt unterschiedlich. VB empfiehlt daher, im Einzelfall mit dem Finanzamt Rückspra-che zu halten. Rechnen Sie aber damit, dass sich auch das Finanzamt in dieser Sache eher bedeckt halten wird.

Annehmlichkeiten bei Arbeitseinsätzen

Wie oben erwähnt, zählen die LStR zu den Aufmerksamkeiten auch »Speisen, die der Arbeitgeber den Arbeitnehmern anlässlich und während eines außergewöhnlichen Arbeitseins-

atzes, z.B. während einer außer-gewöhnlichen betrieblichen Be-sprechung oder Sitzung, im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse an einer günstigen Gestaltung des Arbeitsablaufs unentgeltlich oder teilentgeltlich überlässt«. Diese Regelung ist von Bedeutung, weil Sachlei-stungen sonst Arbeitslohn wären und versteuert werden müssten.

Für ehrenamtlich Tätige stellt sich das anders dar, weil

- meist kein Arbeitsverhältnis besteht und solche Sach-leistungen dann sonstige Einkünfte sind,
- gemeinnützige Vereine für Vergütungen die Ehren-amtpauschale nutzen-können und die (Sach-) Vergütungen dann bis 720 Euro pro Jahr lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei bleiben.

In der Regel entstehen also keine steuerlichen Folgen. Ihr Verein muß nur das gemeinnüt-zigkeitsrechtliche Zuwendungs-verbot beachten.

Praxishinweis

Für den Verein geht es in solchen Fällen also nur darum klarzustellen, dass keine unentgeltlichen Zuwendungen vorliegen, sondern Vergütun-gen. Das setzt voraus, dass Sie entsprechende Vereinbarungen treffen. Das kann z.B.

- im Rahmen eines Auftrags erfolgen, der mit Arbeits-plänen dokumentiert wird, oder
- durch einen Einzelvertrag mit jedem Ehrenamtler bzw. Mit-glied. Entscheidend ist, dass Sie für die Zahlung (=Über-nahme von Verpflegungs-kosten) einen Rechtsgrund (Auftragsverhältnis) nach-weisen können. So kann das Finanzamt nicht unterstellen, dass die Zuwendungen durch das Mitgliedschaftsverhältnis veranlasst sind. ◀

Aus: VB VereinsBrief Steuern, Recht, Vereinsmanagement. 04/2018, Seite 04 – 07 IWW Institut Informationsdienste, vb.iww.de



DEINE KOMPLETTRATE ab mtl. 289 €*

*inkl. Ganzjahresreifen, Kfz-Versicherung, Kfz-Steuer, Überführungs- und Zulassungskosten und 19% MwSt.

INFOS & BERATUNG: ASS Athletic Sport Sponsoring GmbH

☎ 0234 95128-40 @ www.ass-team.net ✉ info@ass-team.net

Anzahlung und Schlussrate fallen nicht an. 20.000 km bis 30.000 km Jahresfreilaufleistung (5.000 Mehrkilometer gegen Aufpreis möglich). Stand: 12.04.2018. Angebot gilt vorbehaltlich etwaiger Änderungen und Irrtümer. Gelieferte Fahrzeuge können von der Abbildung abweichen.

